

*manos*¹, *tamen in quarta non solvunt, postquam factum fuerit. Ergo in quinta generatione coniungantur; quarta si inventi fuerint, non separentur; tertia separentur*²;

ebenso ein Bischofsschreiben (Responsum) des 8. Jahrhunderts (721—731) von örtlich unbekannter, vermutlich fränkischer Herkunft³, cap. 3⁴:

auf das römische Recht kann sich der Hinweis nicht beziehen; ebensowenig (trotz v. HÖRMANN a. a. O. 3, 471 N. 1) auf das fränkische Reichsrecht, das doch nicht die Grundlage der von dem Griechen Theodor bezeugten griechischen Praxis sein kann.

¹) Geht auf die abendländische Praxis des 7. Jahrhunderts, soweit sie im Gesichtskreise des Verfassers lag. An eine päpstliche Dekretale, und zwar an das Privileg Gregors II. von 726 für die Deutschen (oben S. 32 N. 2), könnte nur gedacht werden, wenn der Text hier nicht auf Theodor (gest. 690), sondern auf einen fränkischen Bearbeiter des 8. Jahrh. (oben S. 35 N. 3) zurückginge. Das ist aber ganz unwahrscheinlich, da einem Franken des 8. Jahrh. die Gegenüberstellung des griechischen und römischen Brauchs fernlag. ²) Auf die Wort- und Inhaltsverwandtschaft der Theodorschen Satzung mit den Dekreten von Verberie 756 und von Compiègne 757 ist man bereits aufmerksam geworden (vgl. SCHMITZ 2, 126). Über die Art dieser Verwandtschaft ist man sich nicht einig. SCHMITZ 2, 136 rechnet mit der Möglichkeit, daß das zweite Buch des Poen. Theodori jünger als die fränkischen Dekrete und von letzteren beeinflusst sei. Die umgekehrte Annahme, die v. HÖRMANN, Quasiaffinität 2, 1, 350 Note vertritt (Beeinflussung der fränkischen Dekrete durch Theodor), hat die besseren Gründe für sich, auch wenn man zugibt, daß das zweite Buch des Poen. 'Theodori' nicht von Theodor (668—690) selbst, sondern erheblich später zusammengestellt ist. Vielleicht hatten die Redaktoren der fränkischen Dekrete eine Fassung der Theodorschen Dicta (Buch I und II) vor sich, die ursprünglicher und noch weniger abgeblaßt war als die uns vorliegende. Zur nähern Ausführung ist hier nicht der Ort. Nur eine neue Beobachtung mitzuteilen möge gestattet sein. In Decr. Compend. c. 12 (MG. Capit. 1, 38) einerseits, bei Theod. Poen. 1, 9 § 12 (WASSERSCHLEBEN S. 195; SCHMITZ 2, 552 f.) andererseits ist Sergius I. 687—701 (JAFFÉ 2137. 2136) benutzt. Eine geradlinige Verwandtschaft beider Quellen (Theodor [= Discipulus Umbrensius] aus Compiègne, oder Compiègne aus Theodor) ist ausgeschlossen; also gehen entweder beide auf das Original (Sergius) zurück oder haben Compiègne und der überlieferte Theodor ihre gemeinsame Vorlage in einer ursprünglicheren Fassung der Theodorschen Satzung. ³) Das Schreiben, ein Responsum auf die Anfrage mehrerer Unbekannten (cap. 2: *de hac causa, quam inquiritis*; c. 3: *noscatis*), ist mit seinen drei Kapiteln (1. *Dicta Isidori. Beatus Isidorus*; 2. *Item ex decreto papae Gregorii iunioris, qui nunc Romanam ... regit ... ecclesiam*; 3. *Invenimus etiam in*